

für den Fortsetzungszusammenhang *nicht unbedingt erforderlich*, daß der Täter von vornherein *alle einzelnen Delikte in seinen Plan aufgenommen hat*.

Vom Ziel des Täters her gesehen kann das fortgesetzte Verbrechen in zwei Formen in Erscheinung treten, und zwar als Tatfortsetzung und als Tatwiederholung. Bei der Tatfortsetzung verwirklicht der Verbrecher das geplante Verbrechen in mehreren Teilabschnitten.

Der A. faßt den Entschluß, aus seinem Betrieb Einzelteile für ein Rundfunkgerät zu entwenden, um sich zu Hause daraus ein Gerät für den eigenen Bedarf zu bauen. Um einer Entdeckung durch die Werkskontrolle zu entgehen, entwendet er die einzelnen Teile nach und nach und nimmt sie in der Aktentasche oder unter der Kleidung verborgen mit nach Hause. Sein Handeln ist von vornherein darauf gerichtet gewesen, die Teile für ein komplettes Rundfunkgerät zu entwenden.

Bei der Tatwiederholung fehlt vielfach ein solcher umfassender Voratz. Der Verbrecher wiederholt eine ihrem Wesen nach gleichartige Tat mehrmals, wobei er in der Regel jedesmal einen neuen Entschluß faßt. Der innere subjektive Zusammenhang zwischen den einzelnen Tatvorsätzen kann sich hier auch aus der systematischen Suche und Ausnutzung jeder sich bietenden Gelegenheit zur Verbrechensbegehung ergeben.

### 3. Die strafrechtliche Beurteilung des fortgesetzten Verbrechens

Da die einzelnen in Fortsetzungszusammenhang stehenden Taten in ihrer Gesamtheit ein einheitliches Verbrechen darstellen, ist jedes verletzte Gesetz nur einmal anzuwenden und in analoger Anwendung des § 73 StGB nur eine Strafe festzusetzen. Ist durch das fortgesetzte Verbrechen ein und dieselbe Strafnorm mehrmals verletzt worden, so ist die Strafe dem Strafrahmen dieser Norm zu entnehmen.

Der Urteilstenor müßte in diesem Fall lauten: „Der Angeklagte... wird wegen fortgesetzten Diebstahls von persönlichem Eigentum nach § 242 StGB zu... verurteilt.“

Sind durch die Einzeltaten jeweils verschiedene Strafgesetze verletzt worden, so ist der Täter wegen der einzelnen Gesetzesverletzungen zu verurteilen und die Strafe dem schwersten Gesetz zu entnehmen.

Der Urteilstenor müßte dann lauten: „Der Angeklagte . . . wird wegen Diebstahls und Unterschlagung von persönlichem Eigentum, begangen in fortgesetzter Handlung, gemäß §§ 242, 246, 73 StGB zu... verurteilt.“